



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Detlef Matthiessen und Thorsten Fürter (Bündnis
90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung

Erfassung und Statistik von Unfällen durch Hundebisse

Vorbemerkung:

Die Länder haben in Haltungsverordnungen bzw. Gesetzen das Halten von Hunden näher geregelt. Neben Tierschutz und Umweltaspekten dienen diese auch der Abwehr von Gefahren. In Schleswig-Holstein ist das die Gefahrhundeverordnung vom 28. Juni 2000. Menschen, Tiere oder Sachen sollen durch Hunde nicht gefährdet werden. Die Fragesteller möchten in diesem Zusammenhang erfragen, ob und wie Unfälle und Schadensereignisse statistisch erfaßt werden und welche Erkenntnisse dazu vorliegen.

1. Über welche Daten verfügt die Landesregierung bezüglich des Vorkommens von Hundebissen, wie werden die Zahlen ermittelt?

Antwort:

Im Hinblick auf die Vorbemerkung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Gefahrhundeverordnung vom 28. Juni 2000 durch das Gefahrhundegesetz (GefHG) ersetzt wurde, das am 28. Januar 2005 in Kraft getreten ist.

Auf der Basis der Verwaltungsvorschrift zum Gefahrhundegesetz vom 9. Oktober 2009 ist eine Statistik zu führen. Darin sind für den Erhebungszeitraum und unter Nennung der betreffenden Rasse die Anzahl der Hunde,

- a) die einen oder mehrere Tatbestände des § 3 Abs. 3 erfüllt haben (auch dann, wenn ein Hund bereits nach § 3 Abs. 2 als gefährlich gilt),
- b) für die ein Verfahren zur Erteilung einer Haltererlaubnis läuft bzw. zum Abschluss gebracht worden ist,

- c) für die ein oder mehrere Wesenstests durchgeführt worden sind und
 d) für die die Sozialverträglichkeit in einem Wesenstest nachgewiesen werden konnte
 zu registrieren. Kreuzungen von Hunden sind als Mischlinge mit dem Zusatz des betreffenden Phänotyps aufzuführen.

Sofern Menschen durch Hundebisse verletzt worden sind, ist der Beißvorfall in der Statistik gesondert aufzunehmen und der Grad der Schädigung zu vermerken („leichte Verletzung“, „schwere Verletzung“, „Todesfall“). Sofern Kinder (d. h. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) verletzt worden sind, ist der Vermerk um den Zusatz („Kind“) zu ergänzen. Stichtag für die Statistik ist der 30. April eines jeden Jahres.

Die für die Statistik erforderlichen Daten werden bei der örtlichen Ordnungsbehörde ermittelt. Die örtliche Ordnungsbehörde leitet die Statistik an ihre Fachaufsichtsbehörde weiter. Dort werden die übermittelten Daten unter Verwendung eines festgelegten Musters als Bericht an das Innenministerium zusammengefasst. Im Innenministerium werden die Daten ausgewertet.

2. Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, über die die Landesregierung aus den o. g. Quellen Kenntnis hat? Bitte falls möglich die Entwicklung der letzten 10 Jahre angeben. Bitte auch angeben, um welche Art von Verletzungen es sich dabei handelte, und, falls bekannt, die Rasse des Hundes.

Antwort:

Statistiken werden erst seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 erstellt. Für diesen Zeitraum ergeben sich folgende Zahlen zu Vorfällen, in denen Menschen gebissen wurden:

Jahr	Beißvorfälle	leichte Verletzung	schwere Verletzung	Kind betroffen	nicht klassifiziert
2007	144	87	5	20	52
2008	148	79	20	14	49
2009	165	86	13	21	66
2010	135	90	12	15	33

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Hunderassen nach der Anzahl der Vorfälle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Hunde dieser Rassen auch jeweils eine große Verbreitung haben.

Rasse	Beißvorfälle 2010	Beißvorfälle 2009	Beißvorfälle 2008
Schäferhund	16	25	28
Schäferhund-Mischling	9	8	16
Mischling	10	13	8
Jack Russell Terrier	7	3	6
Bordercollie	6	3	5
Bordercollie-Mischling	2	3	1
American Staffordshire	1	1	3

Rasse	Beißvorfälle 2010	Beißvorfälle 2009	Beißvorfälle 2008
Terrier			
American Staffordshire Mischling	0	4	0
Labrador	1		6
Labrador-Mischling	6	1	4
Golden Retriever	4	1	2
Rottweiler	2	11	7
Rottweiler-Mischling	2	1	2
Rottweiler-Schäferhund- Mischling	0	1	2

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor bezüglich möglicher Faktoren, die das Aggressionspotential von Hunden beeinflussen, wie etwa Wohnumgebung des Hundes, Geschlecht und Alter des Hundes, sozialer Hintergrund sowie Alter und Geschlecht des Halters/der Halterin?

Antwort:

Bei der Tierart Hund gibt es eine Vielfalt von Rassen. Neben dem Phänotyp (= Erscheinungsbild) sind auch bestimmte Verhaltensmerkmale rassetypisch. So ist zum Beispiel bei Hütehunden das Verhalten "Zusammentreiben von Gruppen" (= Hüten) gewünscht. Wenn dies jedoch nicht bei Tierherden sondern bei Menschen geschieht, wirkt diese Verhalten als störend bis ggf. sogar gefährlich. Gemäß § 2 TierSchG muss derjenige, der ein Tier hält oder betreut, das Tier entsprechend seiner Art und seinen Bedürfnissen angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. In der Tierschutz-Hundeverordnung wird dies noch präzisiert: Nach § 2 sind u.a. Auslauf und Sozialkontakte der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen. Der Verordnungsgeber wollte hier aufzeigen, dass die wesentlichen Grundbedürfnisse für jeden Hund sichergestellt werden müssen. Jedes Zurückdrängen dieser Bedürfnisse gefährdet nicht nur das Wohlbefinden des Hundes, sondern auch die Sicherheit des Menschen, denn Hunde, die isoliert und reizarm aufwachsen oder gehalten werden, zeigen später häufig ein übersteigertes Angriffs- wie Abwehrverhalten (so auch: Hirt/Maisack/Moritz Kommentar Tierschutzgesetz).

Zum sozialen Hintergrund sowie Alter und Geschlecht von Hundehalterinnen und Hundehaltern liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Entsprechende Erhebungen werden nicht durchgeführt.

4. Wie bewertet die Landesregierung das Gefahrenpotential durch Hundebisse in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor über die Wirksamkeit von „Sachkundenachweisen“ für HundehalterInnen zur Eingrenzung des Gefahrenpotentials?

Antwort:

Der Nachweis der Sachkunde für Halterinnen und Halter ist eine gesetzliche Voraussetzung für das Halten eines gefährlichen Hundes in Schleswig-Holstein. Die geringe Anzahl der Beißvorfälle unter Beteiligung der sog. „Listenhunde“ spricht dafür, dass es sich bei dem Sachkundenachweis zusammen mit Maulkorb- und Leinenpflicht um ein wirksames Instrument zur Gefahrenabwehr handelt.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor über die Wirksamkeit von „Wesenstests“ für Hunde zur Eingrenzung des Gefahrenpotentials?

Antwort:

In einen Wesenstest wird die Sozialverträglichkeit gefährlicher Hunde festgestellt. Mit einem bestandenen Wesenstest kann ein als gefährlich eingestuftter Hund durch die zuständige Behörde von der Maulkorbpflicht befreit werden (§ 10 Abs. 5 GefHG). Personen oder Stellen, die einen Wesenstest abnehmen dürfen werden auf der Basis der Wesenstestverordnung vom 4. März 2005 durch die Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassen.

Der Wesenstest stellt jeweils eine Momentaufnahme des sozialen Verhaltens des Hundes dar. Gesetzlich bleibt ein gefährlicher Hund auch nach Ablegung des Wesenstest gefährlich. Es besteht keine absolute Sicherheit, dass auch ein Hund, der als sozialverträglich eingestuft ist, dennoch in einer bestimmten Situation oder Konstellation erneut beißt.

7. Haben sich die Sonderregelungen für bestimmte Hunderassen (Gefährhund) bewährt?

Antwort:

Die im GefHG vorgesehenen Schutzvorkehrungen (Leinen- und Maulkorbzwang, Sachkundenachweis für Halterin oder Halter) haben dazu beigetragen, dass die Beteiligung dieser Rassen an Beißvorfällen sehr gering (unter 1%) ist. Die Zahl der beantragten Erlaubnisse zur Haltung von Hunden der sog. „Rasseliste“ war in den letzten Jahren rückläufig.